

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Heftnummer 28.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Reile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kerschberger in Westerbürg.

Nr. 73.

Freitag, den 10. September 1915.

31. Jahrgang

Zeichnet die 3. Kriegsanleihe.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Gemäß §§ 47, 48d, 49d und 63 der Bundesratsverordnung betr. Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) wird für den Kreis Westerbürg folgendes angeordnet.

§ 1.

Als Selbstversorger gemäß § 6 pos. a der Bundesratsverordnung werden nur diejenigen Personen zugelassen, für welche der Unternehmer des betr. landwirtschaftlichen Betriebes den vollständigen Bedarf an Brotgetreide bzw. Mehl bis zum 16. August 1916 besitzt. Die den Selbstversorgern zur Ernährung zustehende Menge Brotgetreide beträgt auf den Kopf und Monat in der Zeit vom 16. August bis 1. September 1915 neun Kilogramm und von da ab zehn Kilogramm. Mit diesem Quantum haben die Selbstversorger unter allen Umständen bis zum 16. August 1916 auszukommen.

§ 2.

Die Selbstversorger haben das ihnen zur Ernährung bezifferte Brotgetreide von ihrem übrigen Getreide getrennt an einem trockenen luftigen Orte aufzubewahren und jederzeit den Polizeiorganen und deren Beauftragten die Kontrolle der Vorräte zu gestatten. Das Getreide darf nur in monatlichen Bedarfsmengen und nicht mehr als für einen Monat im voraus zum Mahlen in die Mühle gebracht werden.

§ 3.

Das Ausmahlen des zur Ernährung der Selbstversorger bestimmten Getreides darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen. Das Selbstmahlen von Brotgetreide im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb z. B. auf Handmühlen, Hausbrotmühlen pp. ist verboten. Das Ausmahlen darf nur auf Grund des von der Ortspolizeibehörde monatlich auszustellenden Mahlscheins (§ 13 u. 14) erfolgen, das Herstellen von Backwaren und zwar sowohl das Selbstherstellen als auch das Verbacken oder Umtauschen des Mehls gegen Backwaren bei Bäckern darf nur gegen den von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Backschein (§ 15 und 16) geschehen.

§ 4.

Es ist den Selbstversorgern gestattet sowohl für ihren gesamten Betrieb als auch für einzelne Personen (z. B. Säuglinge, Kranke, Altersschwache pp.) auf das Recht der Selbstversorgung unter Herausgabe der entsprechenden Getreidemenge zu verzichten. Diese Personen gehören alsdann zur versorgungsberechtigten Bevölkerung (§ 6) und können vor Schluß des Erntejahres nicht wieder in den Besitz der Selbstversorgung gelangen.

§ 5.

Wenn Selbstversorger sich unzuverlässig erweisen — sei es auch nur fahrlässiger Weise — so kann ihnen außer der verwirklichten Strafe das Recht der Selbstversorgung entzogen werden. (§ 58 Absatz 2 der Bundesratsverordnung). Als Unzuverlässigkeit gelten Mehrverbrauch, ungenügende Lagerung und Pflege des Getreides und Nichtbefolgung der Vorschriften über die Verbrauchskontrolle. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen worden ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Ernte-

jahres nur in dem Umfang als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem Satz von 9 bzw. 10 Kilogramm Getreide oder 7,2 bzw. 7,5 Kilogramm Mehl für den Kopf und Monat gefunden und dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 6.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist die Entnahme von Brot und Mehl nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen, Weizen, Hafer und Gerstenmehl täglich höchstens 200 Gramm und vom 16. September ab 225 Gramm Mehl bzw. die hieraus herstellbare Menge Backwaren (§ 16) entfallen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Entnahme bei Bäckern und Händlern oder aus eigenen Beständen erfolgt.

§ 7.

Für Gastwirtschaften und Herbergen wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für jede Montag beginnende Kalenderwoche für jeden über Nacht bleibenden Gast für den Tag höchstens 112,5 Gramm Mehl oder die entsprechende Brotmenge (§ 10) entfällt. Die anzurechnende Zahl dieser Gäste darf die Durchschnittszahl derselben während der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. Juni 1915 ausweislich des Fremdenbuchs nicht übersteigen. Für je zwei Gäste wird eine Brotkarte ausgehändigt. Ist die sich für die Woche ergebende Durchschnittszahl der Gäste nicht durch zwei teilbar, so wird für den verbleibenden Bruchteil eine ganze Brotkarte gegeben.

§ 8.

Für Bahnhofswirtschaften an Uebergangsstationen werden Brotkarten dem Reiseverkehr entsprechend ausgegeben, deren Zahl der Kreisausschuß bestimmt. Das den Bahnhofswirten hiernach zustehende Brot darf nur an Durchreisende mit Fernfahrkarten für eine Strecke von mindestens 50 Kilometer und nur gegen Vorzeigung der Fahrkarte verabfolgt werden. An andere Gäste, z. B. auch an solche, deren Eisenbahnfahrt am Platze der Bahnhofswirtschaft beginnt oder endet, darf Brot nicht verabfolgt werden.

§ 9.

Bäcker, Konditoren, Händler und Müller dürfen Mehl und Backwaren nur gegen Vorlage eines mit dem Gemeindefiegel versehenen Brotbuches mit den für die betreffenden Wochen gültigen Brotkarten verabreichen. Für Brotmarken aus vergangenen Wochen und für noch nicht fällige Brotkarten darf unter keinen Umständen Brot oder Mehl verabreicht werden. Die Brotkarten sind vom Verkäufer in dem Brotbuch abzutrennen. Gegen Vorlage bereits abgetrennter Brotkarten darf nichts verabreicht werden. Brotkarten von denen kein Gebrauch gemacht wird sind von dem Besitzer im Umschlag zu belassen und an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben. Abhanden gekommene Brotbücher oder Brotkarten werden nicht ersetzt.

Die Brot- und Mehlverkäufer haben die Brotkarten zu sammeln und an jedem Montag bis 6 Uhr abends an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 10.

Für die Zubereitung von Backwaren für gewerbliche und Haushaltungszwecke einschl. der in Gemeindebacköfen her-

gestellten Backwaren gelten folgende Vorschriften:

Roggenbrot muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl oder Gerstenmehl hiervon einen Zusatz von mindestens 10 % des Roggenmehlgewichts haben. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so müssen hiervon mindestens 25 % zugesetzt werden.

Ruchen darf nur in Haushaltungen bereitet und gebacken werden. Es darf nicht mehr als die Hälfte des verwendeten Mehls oder der mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

Das Brot darf vom 16. September 1915 ab nur in folgendem Gewicht hergestellt werden:

- a) Roggenbrot 2300 Gramm oder 1645 Gramm,
- b) Weizenbrot 1645 Gramm,
- c) Bröckchen aus Weizenmehl 72 Gramm.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot pp. Die Bäcker dürfen nur vollständig ausgebackene Backware abgeben. Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung, Roggenbrot erst am zweiten Tage nach derselben verabsolgt werden.

Bäckereien, die sich in der Befolgung der Anordnungen unzuverlässig erweisen, wozu auch die Abgabe nicht genügend ausgebackener Backwaren gehört, werden abgesehen von der etwa verwirkten Strafe geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung).

§ 11.

Die im Kreise bereits eingerichteten **Mehlverteilungsstellen** bleiben für das Erntejahr 1915/16 bis zur Einführung der Selbstwirtschaft bestehen. Ueber den Verkehr mit den Mehlempfängern besteht besondere Anweisung. Mit der Einführung der Selbstwirtschaft erfolgt wegen der Verteilung des Mehles neue Verordnung.

§ 12.

Da nur in einem Teil der Gemeinden des Kreises Bäckereien und Mehlhandlungen betrieben werden wird den **Händlern, Süßwaren, Konditoren und Mühlen** als Ausnahme von dem Verbot in § 48a der Bundesratsverordnung gestattet Brot und Mehl **außerhalb ihres Gemeindebezirkes** abzugeben. Eine Abgabe über die **Preisgrenzen** hinaus darf jedoch unter keinen Umständen stattfinden.

§ 13.

Mühlen dürfen für Privatpersonen nur mahlen, wenn diese einen von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten **Mahlschein** nach vorgeschriebenem Formular (§ 14) vorlegen. Nur das in demselben angegebene Getreidequantum darf von dem Müller zum Ausmahlen angenommen werden. Nach dem Ausmahlen ist von dem Müller auf der Rückseite des vom Inhaber an die Ortspolizeibehörde zurückzugebenden Mahlscheins zu bescheinigen wieviel Mehl ermahlen wurde. Jede Mühle hat eine Liste über die eingegangenen Mahlscheine und ihre Erledigung zu führen, welche den Polizeiorganen und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen ist.

Mühlen die sich in Befolgung der Anordnungen **unzuverlässig** erweisen werden außer der verwirkten Strafe geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung).

§ 14.

Der Mahlschein hat zu lauten:

Kreis Westerburg.	Kreis Westerburg.	(Vorderseite.)
Gemeinde.....	Gemeinde.....	
Mahlschein Nr.	Mahlschein Nr.	
für den Landwirt.....	Dem Landwirt..... wird gestattet	
ausgestellt auf.....	von dem ihm als Ersatz für die Selbstversorgung für die Zeit	
..... Pfund Roggen	bis zum 16. August 1916 das Getreide (in Worten).....	
am..... 1915	 Pfund Roggen mahlen zu lassen. Das Ausmahlen	
Die Ortspolizeibehörde.....	muß mindestens 75 Prozent Mehl ergeben und wird hiernach die	
	Zeit berechnet für welche das Mehl zur Brotbereitung ausreichen	
	muß. (Verbrauch pro Kopf und Monat nicht über 7 Kilo 500 Gramm	
	Mehl für Brot und Haushalt.)	
	Der Müller hat auf der Rückseite des Mahlscheins zu bescheinigen	
	wieviel Mehl geliefert wurde. Dieser Mahlschein muß bei der Be-	
	antragung des nächsten zurückgegeben werden.	
	 1915.	
	Die Ortspolizeibehörde.....	
	(Rückseite.)	
	Dem..... wurde für..... Pfund Roggen.....	
	Roggenmehl geliefert, den..... 1915.	
	Der Müller.....	

§ 15.

Privatpersonen dürfen ihr Mehl nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde nach vorgeschriebenem Formular (§ 16) ausgestellten **Bachschein** selbst verbacken oder beim Bäcker verbacken lassen, bezw. gegen Backware umtauschen. Auf der Rückseite des Bachscheins, der an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist, hat der Bäcker zu bescheinigen, welche und wieviel Backwaren hergestellt bezw. in Umtausch gegen Mehl verabsolgt wurden.

Bäckereien, die sich in der Befolgung der Anordnungen **unzuverlässig** erweisen werden, außer der verwirkten Strafe, geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung).

§ 16.

Der Bachschein hat zu lauten:

Kreis Westerburg.	Kreis Westerburg.	(Vorderseite.)
Gemeinde.....	Gemeinde.....	
Bachschein Nr.	Bachschein Nr.	
für den Landwirt.....	Der Landwirt..... wird ermächtigt	
ausgestellt auf.....	von seinem Mehlbestand (in Worten).....	
..... Pfund Roggenmehl	Pfund Roggenmehl in der vorgeschriebenen Zusammensetzung und	
am..... 1915	Größe zu verbacken bezw. verbacken zu lassen. Es wird hierbei aus-	
Die Ortspolizeibehörde.....	drücklich darauf hingewiesen, daß bei mindestens 75 Prozent Aus-	
	mahlung sein gesamter Mehlverbrauch — Verbacken und für Kuchen-	
	wede — monatlich nicht mehr als 7 Kilo und 500 Gramm für jede	
	Person seines Haushalts betragen darf. Dieser Bachschein ist zurück-	
	zugeben, nachdem auf der Rückseite bescheinigt ist, wieviel Brot zc.	
	gebacken bezw. eingetauscht wurde.	
	 1915.	
	Die Ortspolizeibehörde.....	

(Rückseite.)

Von den vorstehend freigegebenen..... Pfund Roggenmehl
heute..... Pfund Brot zc. gebacken bezw. abgeteilt.
den..... 1915.

§ 17.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste über die ausgestellten Mahl- und Bachscheine zu führen.

§ 18.

Händler, Bäcker, Konditoren und Mühlen haben einen **druck dieser Verordnung** in ihren Geschäftsräumen aufzuhängen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung betr. Brotgetreide vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 20.

Die Erhöhung der zur Ernährung der Selbstversorger bestimmten Getreidemengen auf 10 Kilo auf den Kopf und Monat (§ 1) ist bereits am 1. September in Kraft getreten. Die Erhöhung der täglichen Mehlmengen für Versorgungsbererechtigte auf 225 Gramm (§ 6) und die in § 10 erfolgte Abänderung der bisherigen Gewichtsfestsetzungen für Backwaren beginnt dem 16. September. Alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt für den Kreis Westerburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten alle entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die den gleichen Gegenstand betreffende Kreis-Verordnung vom 1. März 1915 außer Kraft.

Westerburg, den 8. September 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerburg
Abt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf verschiedene Anfragen hin mache ich allgemein darauf aufmerksam, daß auch die kupfernen Wasch- und Kochkessel unter Beschlagnahme fallen. Ferner weise ich darauf hin, daß der in der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos vom 31. März 1915 (abgedruckt im Kreisblatt No. 62) veröffentlichte hohe Verkaufspreis nur für die bis zum 25. September d. Js. freigegebenen Gegenstände gilt.

Westerburg, den 8. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.

Zufolge Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Westerburg angeordnet:

- a) daß bei der Bereitung von Weizenbrot und sog. Bröckchen gewerblichen Bäckereien und im Haushalt Weizenmehl nur einer Mischung verwendet werden darf, die 30 Gewichte Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält,
- b) daß die Mühlen Weizenmehl nur in dieser Mischung abgeben dürfen,
- c) daß der bisher gestattete Zusatz von Weizenmehl bei der Bereitung von Roggenbrot nicht mehr zulässig ist,
- d) daß diese Anordnung am 16. Sept. d. Js. in Kraft tritt.

Westerburg, den 5. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr Minister des Innern hat gemäß § 26 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 den Kreis Westerburg als Selbstversorger anerkannt.

Der Kreisaußschuß hat für den Ankauf des beschlagnahmten Brotgetreides die Herren Bürgermeister Rehler Halbes Postagent Schaaf in Meudt zu Kommissionären bestellt.

Westerburg, den 7. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Selbstversorger.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsregierung hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 die Menge, die Selbstversorger verwenden darf, auf den Kopf und den Monat zehn Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen ein Kilogramm Brotgetreide siebenhundertfünfzig Gramm Mehl. Zur Herstellung des Mehles ist das Brotgetreide mindestens zu fünfundsechzig vom Hundert auszumahlen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1915 in Kraft. Das Versorgungsjahr endet am 15. August 1916. Ein Selbstversorger kann also vom 16. August bis 31. August 1915 4 1/2 und für die Zeit vom 1. Sept. 1915 bis zum 15. August 1916 das sind 11 1/2 Monate 115 Kg., im ganzen also 119 1/2 Kg. Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten.

In dieser Menge ist die bisherige Zulage für schwer arbeitende Personen enthalten. Zusatzbrotcheine sind also nicht anzuhändigen.

In weiten Schichten der Bevölkerung macht sich gegenwärtig

Auffassung geltend, wir hätten für das kommende Jahr über-
mäßig Brotgetreide, so daß man künftig die Kontrollmaßnahmen
nicht mehr so scharf zu beachten brauche. Diese leichtfertige Auf-
fassung findet, wie die Zentralbehörde ausdrücklich betont, in den
vorliegenden Zahlen der Ernteschätzung keine Stütze. Danach haben
wir vielmehr nach Erhöhung der Mehlmenge und nach Herabsetzung
des Ausmahlverhältnisses nur bei großer Sparsamkeit und strenger
Durchführung aller Kontrollmaßnahmen die Sicherheit, anzukommen.
Ich mache es daher den Herren Bürgermeistern zur besonderen
Pflicht, nach wie vor auf die strenge Durchführung des Verfüte-
ungsverbots den größten Nachdruck zu legen und für seine Inne-
haltung mit allen Mitteln der Aufklärung und Kontrolle, gegebenen-
falls mit Strafen, besorgt zu sein. Die Kontrolle der Selbstver-
sorgung ist daher nach Maßgabe meiner Bestimmungen scharf und
energisch zu handhaben.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß diese meine Verfügung
den Selbstversorgern und besonders den Mültern und Bäckern so-
fort bekannt gemacht wird. Die Mültern und Bäcker haben Ihnen
Kenntnisnahme der neuen Vorschriften schriftlich zu bescheinigen.
Den Mültern und Bäckern ist bei dieser Gelegenheit zu er-
klären, daß über das Ausmahlen des Mehles und die Zusammen-
setzung des Brotes für die versorgungsberechtigte Bevölkerung,
das Recht für diejenigen Personen, die ihr Brot auf Grund von Brot-
bescheinigungen beziehen, in aller Kürze besondere Vorschriften ergehen.
Dahin ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Westerburg, den 8. September 1915.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.**

Der stellv. kommandierende General des 18. Armeekorps in
Sollenz hat folgende Verordnung erlassen:

**„Die Ausfuhr von Getreide nach anderen als den Kreisen:
Aachen-Stadt, Aachen-Land, Aidenau, Altwieser, Altkirchen, Berg-
heim, Berncastel, Bitburg, Bonn-Stadt, Bonn-Land, Coblenz-Stadt,
Coblenz-Land, Köln-Stadt, Köln-Land, Daun, Düren, Eifelberg, Eupen,
Gefell, Geislar, Gummersbach, Heinsberg, Jülich, Malmédy,
Montjoie, Nülheim a. Rh., Neuwied, Prüm, Rheinbach,
Sieg, Simmerath, Schleiden, Siegfried, Trier-Stadt, Trier-Land, Wald-
brunn, Wipperfurth, Wittlich, Simmern, Zell, Oberwesterwaldkreis,
Siegkreis, Unterlahnkreis, Unterwesterwaldkreis, Westerburg
hiermit soweit sie meinem Befehlssbereich angehören, verboten.
Ausgenommen sind Sendungen militärischer Stellen unter-
einander, sowie besonders genehmigte Fälle.“**

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu
einem Jahre bestraft.“

Vorstehende Verordnung gilt auch für die zu meinem Befehlss-
bereich gehörenden Teile der Kreise Oberwesterwald, St. Goar-
schen, Unterlahn, Unterwesterwald und Westerburg.

Frankfurt a. M., den 31. August 1915.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.
Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 3. September 1915.

Der Landrat.

Verordnung.

Betr.: Verkauf von Postkarten.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszu-
stand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf von Postkarten,
welche aus Papier hergestellt sind, das in mehreren lösbaren
Blättern zusammengeheftet ist sowie von Postkarten mit aufgeklebten
Photographien.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 31. August 1915.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando
Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

In der Gemeinde Cadenbach ist in 6 Gehöften und zwar in
dem Gehöft des Joh. Lorenz Stolz, des Jakob Lappas, des Joh.
Luis Bender, des Franz Josef Best, des Jos. Ed. Stolz und der
Jakob Reichert W. die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt
worden. Desgleichen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich fest-
gestellt in Neuhäusel in 4 Gehöften und zwar in dem Gehöft des
Jakob Fries, des Gastwirt Kattenhäuser, des Joh. Sabel 2. und
des Wilhelm Klein 1.

Ueber die beiden Gemeinden, Cadenbach und Neuhäusel ist die
Bewachungssperre verhängt worden.

Ferner sind die Gehöfte des Wagners Joh. Anton Verchen
Hiltscheid, des Joh. Jos. Sabonte und des Jos. Knopp zu Eitel-
bach, des Jos. Schmidt zu Moschheim und der bamberger Brüder
Montabaur, in denen ebenfalls die Maul- und Klauenseuche amt-
lich festgestellt worden ist, als Sperrbezirke erklärt worden.

Montabaur, den 6. September 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 20. d. Mts. sind mir die Zu- und Abgangslisten
des II. Vierteljahr 1915 nebst den dazu gehörigen Zusammen-
stellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bzw. der Zusammenstellungen
verweise ich auf meine Verfügungen vom 8. April 1914 G. 431,
und vom 29. Juli 1915, G. 397.

Westerburg, den 9. September 1915.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagerungs-Kommission
des Kreises Westerburg.**

Nachrichten- und Flugabwehrdienst.

Betr.: Verkehr mit der Nachrichten-Zentrale.

Die Nachrichten-Zentrale des stellv. General-
kommandos XVIII. Armeekorps ist von jetzt ab im Fern-
sprechverkehr von außerhalb beim Fernamt Frankfurt
a. M., ohne Nummer, im Stadtverkehr beim Amt Hansa unter
Nr. 3000 und 9000 zu verlangen.

Vom Bereich des Gouvernements Mainz aus vermittelt die
dortige Flugmeldestelle die Verbindung unmittelbar.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird darauf aufmerk-
sam gemacht, daß in Frankfurt a. M. eine Firma „Nachrichten-
Zentrale G. m. b. H.“ besteht.

Von jetzt ab wird gebeten bzw. ersucht, außer allen Beobach-
tungen und Meldungen über deutsche feindliche und unbekannte
Flieger und Luftschiffe auch solche über verdächtige Personen oder
Kraftwagen, Großfeuer Unglücksfälle und sonstige wichtige Er-
eignisse durch Fernsprecher außer an das stellv. General-
kommando selbst an die Nachrichten-Zentrale steller.
Generalkommando 18. Armeekorps zu geben.

Frankfurt (Main), den 30. August 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Von Seiten des General-Kommandos.

Der Chef des Stabes: de Graff, Generalleutnant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung vorkommenden Falles.

Westerburg, den 3. September 1915. **Der Landrat.**

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden hiermit beauf-
tragt, mir nach untenstehendem Muster bis zum 1. Oktober ev.
eine Nachweisung über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis
30. Septbr. 1915 erteilten Bauerlaubnisse einzureichen. Die ein-
zelnen Spalten sind genau auszufüllen.

Nachweisung

über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915
erteilten Bauerlaubnisse.

Nr.	Lfd.	Datum der Erlaubnis		Name des Erlaubnis- inhabers	Name des Grundstückes, in welchem die Baustelle liegt	Bezeichnung der Bebauung nach dem Lageplan bzw. katastr. Grundbuch-Nr.	Zeichnung der Bebauung bzw. Blatt und Parzelle des Grundbuchs ist ange- geben.	Angabe, worin der Bau be- steht. Hierbei ist Neubau, Wiederaufbau, und Repara- turbau zu unterscheiden.	Ferner ob der Neubau auf einem bereits vorhandenen Gebaude oder auf einer neuen Stelle ausgeführt wird.	Angabe des Zeitpunktes zu dem das neuerrichtete oder aufgebaute oder veränderte Gebäude fertiggestellt war oder voraussichtlich fertig- gestellt sein wird.	Bemerkungen.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Westerburg, den 4. September 1915.

I. 5915/16

Der Landrat.

In den Gehöften des Schreiners Chr. Krämer zu Freilingen,
des Joh. Dicks 2. zu Hartensfeld, des August Schweizer zu Sel-
ters, des Adam Nieb, Joh. Haubrich, Peter Belender und der
Bw. Eidenberg, in Marienrathdorf, des Bernhard Wigel, Josef
Hörle, Heinrich Batters und des Franz Bechtel in Hersbach, des
Peter Bell und Joh. Haidorn in Sessenhausen, des Christian
Leicher und des Jos. Fr. Leicher in Ellenhausen ist die Maul- und
Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die vorbezeichneten Ge-
höfte sind gesperrt.

Montabaur, den 2. September 1915. **Der Landrat.**

**An die Herren Bürgermeister des Amtsbezirks
Wallmerod.**

Zur Erledigung der laufenden Amtsgeschäfte des Kataster-
amts Wallmerod und Entgegennahme von Messungsanträgen pp.
werde ich jeden Dienstag in der Woche im Amtsfokal des Kataster-
amts Wallmerod anwesend sein. Gütige Anträge bitte ich an das
Katasteramt Hadamar richten zu wollen.

Hadamar, den 1. September 1915.

Königliches Katasteramt.

Der Katasterkontrollleur. J. B.: Frommholz.

In dem Gehöfte des Gemeindevorstandes Reuler in Urfurt ist
die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die Gehöftssperre ist verhängt worden.

Weilburg, den 4. September 1915.

Der Landrat.

Samstag, den 11. d. Mts.

beginnen unsere

95 Pf.-Tage

Trotz der allgemeinen Warenknappheit und den damit verbundenen enormen Preissteigerungen ist es uns möglich auch bei dieser Veranstaltung die rühmlichst bekannten Vorteile zu bieten.

Unsere Schaufenster geben einen Ueberblick
über die Vielseitigkeit unserer Angebote.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass unsere umfangreichen Abteilungen
Damen- u. Mädchen-Bekleidung, — Herren- u. Knaben-Bekleidung
Damen- u. Mädchen-Hüte, — Kleiderstoffe, Schuhwaren
mit allen Neuheiten für den Herbst und Winter auf das reichlichste ausgestattet sind.

Warenhaus Geschwister Mayer, Limburg



Streckenpferd-Seife
die beste Lilienmilch-Seife
von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und
blendend schönen Teint, à Stück 50 Pfg. Überall zu haben.

Eine Wohltat



für jede Hausfrau ist die Benutzung einer guten, modernen und schnellnähenden **Sturm-vogel-Nähmaschine**. Elegante Modelle in Eiche, mit Ziernöbel in neuartiger Ausführung. Die Maschine der Zukunft mit versenkbarem Oberteil. Deutsch-

Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Artikel für Händler. Aufklärender und lesenswerter Katalog gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in grosser Auswahl. Alles Zubehör- und Ersatzteile. 6185

Deutsche Handelsgesellschaft Sturm-vogel
Gebr. Grüttner, Berlin-Halensee 125.

Persil
für
Kinderwäsche
Henkel's Bleich - Soda

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die dritte Kriegaanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete dritte Kriegaanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinsfuss von zurzeit 5 1/4 % gewährt. Die Reichsbankstellen in Andernach, Höhr, Limburg, Mayen, Neuwied, Oberlahnstein und Trarbach nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftssaal oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Koblenz, den 6. September 1915.

Reichsbankstelle.
Spitzler, Ditz.

Bekanntmachung.

Nachdem in hiesiger Stadt der Ausbruch der **Blauenseuche** und der Verdacht desselben in mehreren Fällen gestellt worden ist, wird aus Sicherheitsgründen gegen die Verbreitung dieser Krankheit der **Weideaustrieb** verboten. Jeder etwaige weitere Fall des Verdachts der Seuche dem Polizeibüro sofort anzuzeigen.

Nichtbeachtung der angeordneten Schutzmassregeln hat Bestrafung und evtl. für die Besitzer den Nachteil zur Folge, sie in Entschädigungsfällen ihrer Ansprüche verlustig gehen.

Westerburg, den 8. September 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Schachtgräber

auf unsere Betriebe in **Goldhausen-Ruppach** gesucht.

Meldungen nimmt der Betriebsführer **Joh. Lutz** in **Ruppach** entgegen.

Thon- und Chamotte-Industrie Wip

Junger Mann

mit etwas kaufmännischer Bildung für **Kantine in Gefangenenlager** gesucht. Derselben ist gleichzeitig Gelegenheit geboten in fremden Sprachen auszubilden.

Offerten unter 6348 an die Expedition d. Bl.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Wir haben **reichlich**
Lager und empfehlen so-

fort lieferbar:

Thomasmehl, Kali-Salz, Kainit, Ia. rohes Knochenmehl, Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Ferner:

amerik. rein Weizenmehl, Gerste, Mais, Maischrot, Cocoskuchen, Schweinemastfutter, Pferdefutter und Häcksel
alles in guter Qualität.

Rote Kreuz-Geld-Lose

à Mk 3,50 15997 Gelder

Ziehung vom 29. Sept. bis 2.

15997 Geldgewinne v.

560000

Hauptgewinn **100000, 50000**

25000 Mk. bares Geld

(Porto 10 Pf., jede Liste 90

versendet Glücks-Kollekt

Heinr. Deecke, Krenz

Suche zum baldigen
ein tüchtiges und braves

Hausmädchen

nicht unter 18 Jahren.

Frau Schneide

Domäne Gleibitz

bei Dachenburg.